

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3332
Urteil Nr. 156/2005 vom 20. Oktober 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 146 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 5. Januar 2005 in Sachen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Tielt gegen E. Maes und M. Vande Vyvere, dessen Ausfertigung am 12. Januar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 146 [Absatz 1] Nr. 6 des Dekrets [der Flämischen Region] vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung sowie gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem er dem Begriff ‘ Verstoß ’ einen unbestimmten und unbestimmbaren Anwendungsbereich verleiht, wobei jede bei Strafgesetzen jedoch erforderliche Genauigkeit, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit fehlt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 146 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung » in der durch Artikel 46 des Dekrets vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets » abgeänderten Fassung besagt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 26 Euro bis 400.000 Euro oder mit einer dieser Strafen wird die Person bestraft, die

[...]

6. einen Verstoß gegen Raumordnungspläne und Verordnungen, die gemäß den Bestimmungen des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets zustande gekommen sind und in Kraft bleiben, solange und sofern sie nicht durch neue Vorschriften ersetzt werden, die aufgrund des vorliegenden Dekrets erlassen werden, nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets begeht oder diesen weiterführt oder aufrechterhält, und zwar in irgendeiner Weise, es sei denn, die ausgeführten Arbeiten, Handlungen oder Änderungen wurden genehmigt ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung sowie mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sei, insofern der Begriff « Verstoß » unzureichend deutlich, genau und unvorhersehbar sei.

B.3.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.3.2. Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof dafür zuständig, Gesetzesnormen anhand der Artikel von Titel II « Die Belgier und ihre Rechte » sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen. Wenn jedoch eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine oder mehrere der obenerwähnten Verfassungsbestimmungen, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind. Daraus ergibt sich, dass der Hof, wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II oder gegen die Artikel 170, 172 oder 191 der Verfassung angeführt wird, bei seiner Prüfung die Bestimmungen des internationalen Rechts, die ähnliche Rechte und Freiheiten garantieren, berücksichtigt.

B.4.1. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird und keinerlei Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

B.4.2. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Merkmale der zu ahndenden Straftaten zu bestimmen, ob die vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das durch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung garantierte Legalitätsprinzip verstoßen würden.

B.5.1. Das Dekret vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung » sieht raumordnerische Strukturpläne (Artikel 18) und raumordnerische Ausführungspläne (Artikel 37) vor. Ein raumordnerischer Ausführungsplan umfasst:

« 1. einen graphischen Plan, auf dem ersichtlich ist, für welches Gebiet oder welche Gebiete der Plan Anwendung findet;

2. die dazu gehörigen städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung, der Gestaltung und/oder der Verwaltung;

3. eine Beschreibung der faktischen und rechtlichen Situation;

4. das Verhältnis zum raumordnerischen Strukturplan oder zu den raumordnerischen Strukturplänen, die er zur Ausführung bringt;

5. gegebenenfalls eine möglichst erschöpfende Auflistung der Vorschriften, die im Widerspruch zum raumordnerischen Ausführungsplan stehen und die aufgehoben werden;

6. gegebenenfalls den raumordnerischen Sicherheitsbericht, den Bericht über die Umweltauswirkungen bezüglich des Plans und/oder die entsprechende Bewertung.

Der graphische Plan, aus dem ersichtlich ist, für welches Gebiet oder welche Gebiete der Plan anwendbar ist, sowie die dazugehörigen städtebaulichen Vorschriften haben Verordnungs kraft » (Artikel 38 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999).

Außerdem können die Flämische Regierung, die Provinzialräte und die Gemeinderäte städtebauliche Verordnungen festlegen, die Vorschriften städtebaulicher Art enthalten und die der bestehenden Regelung für den betreffenden Sachbereich entsprechen müssen (Artikel 54 Absatz 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999).

B.5.2. In Erwartung der Annahme der obenerwähnten Pläne gelten weiterhin die bestehenden Raumordnungspläne, damit das Entstehen einer Rechtslücke vermieden wird (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1332/8, S. 8).

Artikel 200 des Dekrets vom 18. Mai 1999 besagt diesbezüglich:

« Die bestehenden Verordnungsbestimmungen, auf die dieses Dekret Anwendung findet und die nicht im Widerspruch zu diesem Dekret stehen, bleiben in Kraft, bis sie abgeändert, aufgehoben oder ersetzt werden durch Entscheidungen, die zur Ausführung dieses Dekrets gefasst werden.

Übertretungen der in Absatz 1 erwähnten Verordnungsbestimmungen nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets werden mit den in diesem Dekret angeführten Strafen geahndet ».

Laut Artikel 201 des Dekrets vom 18. Mai 1999 « ersetzen die Vorschriften der raumordnerische Ausführungspläne für das Gebiet, auf das sie sich beziehen, die Vorschriften der Raumordnungspläne, sofern im raumordnerischen Ausführungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde ».

Artikel 172 des Dekrets vom 18. Mai 1999 besagt, dass die allgemeinen Raumordnungspläne und die besonderen Raumordnungspläne, die vor dem Inkrafttreten des Erlasses oder der Erlasse zur Festlegung des Sektorenplans, in dem die Gemeinden oder Teile davon sich befanden und die nicht ganz oder teilweise nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses angepasst wurden, von Rechts wegen aufgehoben werden. Dies gilt jedoch nicht für die allgemeinen und besonderen Raumordnungspläne oder Teile davon, in Bezug auf die die Flämische Regierung gemäß Artikel 190 Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 beschlossen hat, dass sie im Planregister aufrechterhalten werden.

B.6.1. Gemäß Artikel 146 Absatz 1 Nr. 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 ist strafbar, wer

« Handlungen, Arbeiten oder Änderungen ausführt, fortsetzt oder aufrechterhält, die im Widerspruch zu einem raumordnerischen Ausführungsplan im Sinne der Artikel 37 bis 53 stehen, zu einem Entwurf eines raumordnerischen Ausführungsplans, für den Artikel 102 oder 103 §§ 1, 3 und 4 angewandt wurde, oder zu städtebaulichen und Parzellierungsverordnungen im Sinne der Artikel 54 bis 60, es sei denn, die ausgeführten Arbeiten, Handlungen oder Änderungen wurden genehmigt ».

B.6.2. Die fragliche Bestimmung wendet die Strafandrohung auf die Raumordnungspläne und die Verordnungen an, die gemäß den Bestimmungen des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets zustande gekommen sind, und die, wie in B.5.2 angeführt wurde, nach dem Inkrafttreten des Dekrets vom 18. Mai 1999 in Kraft geblieben sind.

B.7.1. Obwohl die in der fraglichen Bestimmung verwendete Formulierung « einen Verstoß begehen, weiterführen oder aufrechterhalten, und zwar in irgendeiner Weise » offensichtlich umfassender ist als die in Artikel 146 Absatz 1 Nr. 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 verwendete Formulierung (« Handlungen, Arbeiten oder Änderungen ausführen, fortsetzen oder aufrechterhalten, die im Widerspruch stehen zu »), geht aus den Vorarbeiten zu diesen Bestimmungen hervor, dass der Dekretgeber das gleiche Ziel anstrebte.

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 18. Mai 1999 wurde zu diesen Bestimmungen folgendes ausgeführt:

« Verstöße gegen Ausführungspläne und Sektorenpläne werden als solche ebenfalls unter Strafe gestellt, jedoch nur die Verstöße, die ab dem Inkrafttreten dieses Dekrets begangen werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1332/1, S. 71).

Auch bei der Abänderung von Artikel 146 durch Artikel 46 des Dekrets vom 21. November 2003 hat der Dekretgeber keinen Unterschied zwischen beiden Bestimmungen gemacht. Laut den Vorarbeiten wurde in Bezug auf Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 folgendes erwogen:

« In Artikel 146 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung (strafrechtliche Sanktionen) wird die Ausführung, die Fortsetzung und bisweilen auch die Aufrechterhaltung von Handlungen, Arbeiten oder Änderungen, die im Widerspruch zu den Sektorenplänen und den raumordnerischen Ausführungsplänen stehen, unter Strafe gestellt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1800/3, S. 9).

B.7.2. Die in Artikel 146 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 18. Mai 1999 vorgesehenen « Verstöße in irgendeiner Weise » betreffen folglich Arbeiten, Handlungen oder Änderungen, die im Widerspruch zu den in der fraglichen Bestimmung erwähnten Raumordnungsplänen und Verordnungen stehen.

Dies wird notwendigenfalls bestätigt durch die mit Artikel 46 des Dekrets vom 21. November 2003 erfolgte Ergänzung, dass diese Verstöße nicht strafbar sind, « es sei denn, die ausgeführten Arbeiten, Handlungen oder Änderungen wurden genehmigt ».

B.8.1. Aus der fraglichen Bestimmung geht ebenfalls hervor, dass die in der Strafandrohung vorgesehenen strafbaren Taten sich sowohl auf genehmigungspflichtige als auch auf nicht genehmigungspflichtige Handlungen, Arbeiten oder Änderungen beziehen. Ein Abänderungsantrag mit dem Zweck, den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung auf genehmigungspflichtige Handlungen, Arbeiten oder Änderungen zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1332/6, S. 15), wurde abgelehnt, nachdem der Minister Folgendes erklärt hatte:

« Auch nicht genehmigungspflichtige Verstöße gegen die Vorschriften der Ausführungspläne und Verordnungen müssen unter Strafe gestellt werden können » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1332/8, S. 106).

B.8.2. Wie aus der Abänderung der fraglichen Bestimmung durch Artikel 46 des Dekrets vom 21. November 2003 hervorgeht, gilt die Strafandrohung jedoch nicht für genehmigte Handlungen, Arbeiten oder Änderungen.

B.9.1. Die beklagten Parteien vor dem vorlegenden Richter bringen vor, dass die Anwendung der fraglichen Bestimmung auf nicht genehmigungspflichtige Arbeiten, Handlungen oder Änderungen zu Undeutlichkeiten führe, so dass diese Bestimmung nicht dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip entspreche.

B.9.2. Aus den in B.8.1 angeführten Erwägungen ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung ebenfalls auf nicht genehmigungspflichtige Arbeiten, Handlungen und Änderungen anwendbar ist.

B.10.1. Die zuständigen Gerichtshöfe und Gerichte müssen jedoch prüfen, ob die nicht genehmigungspflichtigen Arbeiten, Handlungen und Änderungen im Widerspruch zu den in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Raumordnungsplänen und Verordnungen stehen.

B.10.2. Der Inhalt der verschiedenen Raumordnungspläne, deren Verletzung durch die fragliche Bestimmung bestraft wird, ist in dem am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekret im Einzelnen erläutert.

B.10.3. Gemäß Artikel 10 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets enthält ein Sektorenplan:

- « 1. die Beschreibung der bestehenden Situation;
- 2. die zur Erfüllung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Region erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen;
- 3. die Maßnahmen zur Verbesserung des Netzes der Hauptverkehrswege.

Er kann ebenfalls Folgendes umfassen:

- 1. allgemeine Vorschriften ästhetischer Art;
- 2. ganz oder teilweise die Angelegenheiten, die in einem allgemeinen kommunalen Plan gemäß der folgenden Aufzählung angeführt sind ».

Der Inhalt der Sektorenpläne ist im Einzelnen beschrieben durch den königlichen Erlass vom 28. Dezember 1972 « über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne », der die Zweckbestimmungsgebiete der Sektorenpläne beschreibt.

B.10.4. Innerhalb der kommunalen Pläne wird zwischen allgemeinen und besonderen Raumordnungsplänen unterschieden. Die Artikel 13 und 14 des obengenannten Dekrets besagen diesbezüglich:

« Art. 13. Im allgemeinen Raumordnungsplan sind für das gesamte Gebiet angegeben:

- 1. die bestehende Situation;
- 2. die allgemeine Zweckbestimmung der einzelnen Gebietsteile für Wohnzwecke, Gewerbe, Landwirtschaft oder für andere Zwecke;
- 3. der Verlauf der wichtigsten Änderungen, die am bestehenden Verkehrswegenetz vorzunehmen sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Verwaltung für Straßen und Verkehr des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft in Bezug auf die Regionalstraßen und des provinziellen technischen Dienstes in Bezug auf die Provinzialstraßen.

Er kann außerdem angeben:

- 4. die Flächen, die für das Anlegen von Grünflächen, Waldschutzgebieten, Sportplätzen und Friedhöfen sowie für öffentliche Gebäude und Denkmäler bestimmt sind;

5. allgemeine Vorschriften ästhetischer Art;
6. allgemeine Regeln über den Standort und die Größe der zu errichtenden Gebäude.

Die vorstehend aufgezählten Vorschriften können Eigentumseinschränkungen beinhalten, einschließlich des Bauverbots.

Wenn ein Regional- oder Sektorenplan besteht, richtet sich der allgemeine Plan nach deren Anleitungen und Bestimmungen und ergänzt sie. Notwendigenfalls kann er davon abweichen.

Art. 14. Der besondere Raumordnungsplan gibt für den Teil des Gemeindegebietes an:

1. die bestehende Situation;
2. die ausführliche Zweckbestimmung der in Nr. 2 von Artikel 13 erwähnten Gebietsteile;
3. den Verlauf aller am bestehenden Verkehrswegnetz vorzunehmenden Änderungen;
4. die Vorschriften über den Standort, die Größe und die Bauweise von Gebäuden und Einfriedungen sowie die diesbezüglichen Innenflächen und Gärten.

Er kann außerdem angeben:

5. die Vorschriften über das Anlegen und Ausstatten der Wege, die unbebauten Flächen und die Anpflanzungen;
6. die Flächen, die für das Anlegen von Grünflächen, Waldschutzgebieten, Sportplätzen und Friedhöfen sowie für öffentliche Gebäude und Denkmäler bestimmt sind;
7. wenn eine Flurbereinigung sich als notwendig erweist, die Grenzen der neuen Parzellen mit dem Vermerk, dass diese Grenzen vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit Genehmigung der Flämischen Regierung geändert werden können.

Die vorstehend aufgezählten Vorschriften können Eigentumseinschränkungen beinhalten, einschließlich des Bauverbots.

Wenn ein Regionalplan, ein Sektorenplan oder ein allgemeiner Plan besteht, richtet sich der besondere Plan nach deren Anleitungen und Bestimmungen und ergänzt sie. Notwendigenfalls kann er davon abweichen.

Ein besonderer Raumordnungsplan, der von den Vorschriften des Sektorenplans abweicht, kann auch genehmigt werden, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen kommunalen raumordnerischen Strukturplan im Sinne von Artikel 20 § 1 des Dekrets vom 24. Juli 1996 über die Raumordnung oder von Artikel 32 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung zu erstellen, unter der Bedingung, dass eine raumordnerische Abwägung erfolgt, unter anderem auf der Grundlage der Prinzipien des raumordnerischen Strukturplans von Flandern, und dass der besondere Raumordnungsplan vor dem 1. November 2006 vorläufig angenommen wurde. Besondere Raumordnungspläne, die vom Sektorenplan abweichen und die nach dem 1. November 2006 vorläufig angenommen werden, können bis zum 1. Mai 2008 nur

endgültig vom Gemeinderat angenommen werden, wenn dessen Bestimmungen zumindest mit einem vorläufig festgelegten kommunalen raumordnerischen Strukturplan übereinstimmen. Nach dem 1. Mai 2008 können keine abweichenden besonderen Raumordnungspläne mehr endgültig vom Gemeinderat angenommen werden.

Die Genehmigung des besonderen Plans durch die Flämische Regierung befreit die Gemeinde von allen anderen gesetzlichen Formalitäten in Bezug auf Fluchtlinienpläne ».

B.10.5. Folglich enthalten diese Pläne städtebauliche Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung, der Gestaltung und/oder der Verwaltung des Gebietes oder der Gebiete, auf das bzw. die der Plan Anwendung findet. Diese städtebaulichen Vorschriften können Eigentumseinschränkungen beinhalten, einschließlich eines Bauverbots (Artikel 13 und 14 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets).

B.10.6. Gemäß Artikel 2 § 1 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets haben « alle Vorschriften der Raumordnungspläne die gleiche bindende Kraft, ungeachtet dessen, ob sie graphisch dargelegt sind oder nicht, » und haben « die Pläne Verordnungskraft ».

B.10.7. Arbeiten, Handlungen oder Änderungen – genehmigungspflichtig oder nicht – sind folglich nur strafbar, insofern sie im Widerspruch zu den städtebaulichen Vorschriften bezüglich der Zweckbestimmung, der Gestaltung und/oder der Verwaltung des Gebietes, die in den Plänen festgelegt sind, stehen.

B.11. Aus Artikel 145sexies des Dekrets vom 18. Mai 1999, eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets vom 22. April 2005 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets geht ferner hervor, dass eine Reihe von Arbeiten, Handlungen und Änderungen in allen Gebieten erlaubt sind. Artikel 145sexies besagt diesbezüglich:

« § 1. In allen Gebieten, die auf den Sektorenplänen ausgewiesen sind, können neben den Arbeiten, Handlungen und Änderungen, die zur Verwirklichung der Zweckbestimmung dienen, auch Arbeiten, Handlungen und Änderungen, Tätigkeiten oder Gestaltungen genehmigt werden, die zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Natur und des natürlichen Umfeldes sowie von Landschaften dienen, sofern sie durch ihre begrenzten Auswirkungen nicht die Verwirklichung der allgemeinen Zweckbestimmung gefährden.

§ 2. In allen Gebieten, die in den Sektorenplänen ausgewiesen sind, können neben den Arbeiten, Handlungen und Änderungen, die zur Verwirklichung der Zweckbestimmung dienen, auch Arbeiten, Handlungen und Änderungen, Tätigkeiten oder Gestaltungen genehmigt werden, die auf die gemeinsame soziokulturelle oder der Freizeitgestaltung dienende Benutzung ausgerichtet sind, sofern sie durch ihre begrenzten Auswirkungen nicht die Verwirklichung der allgemeinen Zweckbestimmung gefährden.

Für Arbeiten, Handlungen oder Änderungen, die nicht von der städtebaulichen Genehmigungspflicht befreit sind und die mit gelegentlichen oder sehr dynamischen soziokulturellen oder der Freizeitgestaltung dienenden Tätigkeiten verbunden sind, kann nur eine zeitweilige städtebauliche Genehmigung erteilt werden oder eine städtebauliche Genehmigung mit der Bedingung, dass die betreffenden Arbeiten, Handlungen oder Änderungen nur während eines spezifischen Zeitraums oder zu bestimmten Zeitpunkten bestehen können.

Soziokulturelle oder Freizeittätigkeiten, deren Einrichtungen der verpflichtenden Umweltgenehmigung unterliegen, können jedenfalls nur gelegentlich genehmigt werden.

§ 3. Die Flämische Regierung kann im Einzelnen Regeln bezüglich der Anwendung dieses Artikels festlegen ».

B.12.1. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen definiert Artikel 146 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 18. Mai 1999, der Arbeiten, Handlungen oder Änderungen unter Strafe stellt, die im Widerspruch zu den in der obengenannten Bestimmung stehenden Raumordnungsplänen und Verordnungen stehen, auch wenn sie nicht genehmigungspflichtig sind, das fragliche Verhalten ausreichend präzise und deutlich.

Diese Bestimmung entspricht folglich den Erfordernissen der Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.12.2. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 146 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung verstößt nicht gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts